

**Bericht des Vorstandes
der
startup300 AG**

**gemäß
§ 65 Abs 1b AktG iVm
§170 Abs 2 AktG iVm
§ 153 Abs 4 Satz 2 AktG**

**Ermächtigung des Vorstandes gemäß § 65 Abs. 1b AktG zur Veräußerung (bzw. zur Verwendung) eigener Aktien auf eine andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot unter sinngemäßer Anwendung der Regelungen über den Bezugsrechtsausschluss der Aktionäre
(TOP 8)**

Zum Tagesordnungspunkt 8:

Der Vorstand erstattet nachstehenden Bericht des Vorstandes der startup300 AG mit dem Sitz in Linz gemäß § 65 Abs. 1b AktG iVm § 170 Abs 2 AktG iVm § 153 Abs 4 Satz 2 AktG an die 7. ordentliche Hauptversammlung der startup300 AG am 13. Oktober 2023.

1. Im Rahmen der am 22. September 2022 stattgefundenen, 6. ordentlichen Hauptversammlung der startup300 AG mit dem Sitz in Linz und der Geschäftsanschrift Peter-Behrens-Platz 10, 4020 Linz, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichtes Linz unter FN 375689 i, wurden unter anderem der Widerruf der in der 3. ordentlichen Hauptversammlung vom 08. Mai 2019 erteilten Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs. 1 Z 4 Aktiengesetz im unausgenützten Umfang unter gleichzeitiger Ermächtigung des Vorstandes zum Erwerb eigener Aktien im Ausmaß von bis zu 10% des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zweck des Angebotes an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gemäß § 65 Abs. 1 Z 4 Aktiengesetz auf die Dauer von 30 Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung der 6. ordentlichen Hauptversammlung, wobei der Erwerb eigener Aktien jedenfalls mit dem gesetzlich jeweils zulässigen Höchstausmaß an eigenen Aktien gemäß § 65 Abs 2 1. Satz (Paragraph fünfundsechzig Absatz zwei erster Satz) Aktiengesetz beschränkt ist, beschlossen.
2. Die Gesellschaft hat bisher 38.537 Stück Aktien gemäß § 65 Abs. 1 Z 4 Aktiengesetz erworben.
3. Weiters hat die startup300 AG gemäß § 65 Abs. 1 Z 2 AktG unentgeltlich 63.349 Stück eigene Aktien erworben. Insgesamt hält die Gesellschaft sohin derzeit 101.886 Stück eigene Aktien.
4. Im Rahmen der 7. ordentlichen Hauptversammlung soll nunmehr der Vorstand der Gesellschaft ermächtigt werden für die Dauer von fünf Jahren vom Tag der Beschlussfassung an, mit Zustimmung des Aufsichtsrates für die Veräußerung bzw. Verwendung eigener Aktien, die gemäß § 65 Abs 1 Ziffer 2 und Ziffer 4 AktG erworben wurden, eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre festzusetzen.

5. Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Gesellschaft beabsichtigen daher, der 7. ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 13. Oktober 2023 zu TOP 8 folgende Beschlussfassungen vorzuschlagen:

- a) Der Vorstand ist ermächtigt gemäß § 65 Abs. 1b AktG für die Veräußerung bzw. Verwendung eigener Aktien eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot unter sinngemäßer Anwendung der Regelungen über den Bezugsrechtsausschluss der Aktionäre zu beschließen, in concreto

Der Vorstand ist ermächtigt, für höchstens fünf Jahre nach Beschlussfassung, sohin bis längstens 12.10.2028, mit Zustimmung des Aufsichtsrates eigene Stückaktien, die gemäß § 65 Abs 1 Ziffer 2 und Ziffer 4 AktG erworben wurden, allenfalls in mehreren Tranchen, auch unter gänzlichem oder teilweisen Ausschluss des Bezugsrechts, gegen Entgelt oder entsprechende geldwerte Gegenleistungen an bestehende oder neue Aktionäre, Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates zu veräußern und den Veräußerungsbetrag, der nicht unter dem jeweiligen anteiligen Nennbetrag der Namensaktien liegen darf, sowie die sonstigen Veräußerungsbedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzulegen (Genehmigung zur Veräußerung eigener Aktien 2023).

- b) Die Satzung wird in Punkt 4.3. des Punktes II. (Grundkapital und Aktien) wie folgt geändert:

„Der Vorstand ist ermächtigt, für höchstens fünf Jahre nach Beschlussfassung, sohin bis längstens 12.10.2028, mit Zustimmung des Aufsichtsrates eigene Stückaktien, die gemäß § 65 Abs 1 Ziffer 2 und Ziffer 4 AktG erworben wurden, allenfalls in mehreren Tranchen, auch unter gänzlichem oder teilweisen Ausschluss des Bezugsrechts, gegen Entgelt oder entsprechende geldwerte Gegenleistungen an bestehende oder neue Aktionäre, Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates zu veräußern und den Veräußerungsbetrag, der nicht unter dem jeweiligen anteiligen Nennbetrag der Namensaktien liegen darf, sowie die sonstigen Veräußerungsbedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzulegen (Genehmigung zur Veräußerung eigener Aktien 2023).“

6. Im Hinblick auf die Möglichkeit der Veräußerung von gemäß § 65 Abs. 1 Z 2 AktG und gemäß § 65 Abs. 1 Z 4 AktG erworbenen Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot gemäß § 65 Abs. 1b AktG, hat der Vorstand gemäß § 65 Abs. 1b AktG iVm § 170 Abs. 2 AktG iVm § 153 Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht über den Grund für den damit einhergehenden Bezugsrechtsausschluss vorzulegen.


7. Michael Eisler ist seit 01.01.2023 einziges Vorstandsmitglied der Gesellschaft und derzeit auch der einzige Mitarbeiter der Gesellschaft, deren Geschäftstätigkeit sich auf eine reine Holdinggesellschaft beschränkt. Die Verwendung der gemäß § 65 Abs. 1 Z 4 erworbenen eignen Aktien entsprechend dem ursprünglichen Erwerbzzweck (Anbieten an Arbeitnehmer oder Organmitglieder) ist daher nur mehr sehr eingeschränkt möglich. Die Gesellschaft prüft daher auch andere Möglichkeiten diese Aktien zu verwerten, um die Liquidität der Gesellschaft zu verbessern.

8. Ohne die gegenständliche Ermächtigung, Aktien auf andere Weise als über die Börse oder mittels öffentlichem Angebot zu veräußern, könnten die eigenen Aktien (soweit sie nicht gemäß Punkt 9. verwendet werden) zudem mangels Börsenotierung nur im Rahmen eines öffentlichen Angebots veräußert werden. Ein solches öffentliches Angebot unterliegt bei Überschreitung von Schwellenwerten der Prospektspflicht oder zumindest den Bestimmungen des AltFG und ist daher mit einem wesentlichen Mehraufwand und mit Mehrkosten für die Gesellschaft verbunden. Der Vorstand soll zudem durch die Platzierung von größeren Aktienpaketen unter Bezugsrechtsausschluss in die Lage versetzt werden, die Aktionärsstruktur gezielt zu

erweitern oder zu stabilisieren, indem im Rahmen der privaten Platzierung eigener Aktien eine Auswahl an privaten oder institutionellen Investoren angesprochen werden kann, die sich zur Übernahme einer gewissen Menge von Aktien verpflichten. Durch die Möglichkeit einer fixen Zuteilung von Aktien an Investoren und das Ansprechen ausgewählter Investoren erwartet sich der Vorstand, den erzielbaren Verkaufspreis zu erhöhen bzw. überhaupt einen Verkauf in einem sinnvollen Ausmaß zu ermöglichen. Zudem bietet die Ermächtigung dem Vorstand die Möglichkeit, strategische und nachhaltige Investoren für die Gesellschaft zu gewinnen, um die Marktposition der Gesellschaft aufrechtzuerhalten und nachhaltig zu stärken. Der Vorstand der Gesellschaft erwartet sich von solchen Investoren auch Zugang zu deren Netzwerken, sei es als potenzielle Kunden oder für mögliche zukünftige Kapitalmaßnahmen, aber auch den Zugang zum Know-how dieser Investoren. Die Veräußerung auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot ist daher im Interesse der Gesellschaft gelegen.

9. Ungeachtet dessen ist darüber hinaus beabsichtigt, dass Michael Eisler für seine bisherige Tätigkeit im Geschäftsjahr 2023 sowie für seine künftige Tätigkeit als Vorstandsmitglied der Gesellschaft anstelle einer Vergütung eigene Aktien der Gesellschaft im wertmäßig gleichen Ausmaß übertragen erhält. Der Verkaufspreis der eigenen Aktien wird mit der Entgeltforderung entsprechend aufgerechnet. Dadurch wird die Liquidität der Gesellschaft bei gleichzeitiger Erfüllung bestehender vertraglicher Verpflichtungen geschont. Die Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates, wird allgemein als sachliche Rechtfertigung für den Ausschluss des Bezugsrechtes anerkannt und vielfach wird zudem vertreten, dass eine solche Veräußerung gemäß § 65 Abs. 1b letzter Satz AktG ohne Beschlussfassung der Hauptversammlung zulässig ist.
10. Der Verkaufspreis und die sonstigen Verkaufsmodalitäten dürfen vom Vorstand nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates festgelegt werden.
11. Zusammenfassend kommt der Vorstand der startup300 AG zu dem Ergebnis, dass die Erteilung einer Ermächtigung an den Vorstand der Gesellschaft gem. 65 Abs. 1 Z 2 oder 4 AktG erworbene eigene Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrates gegebenenfalls auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot zu veräußern, den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Daher soll der Vorstand von der Hauptversammlung gemäß § 65 Abs. 1b AktG ermächtigt werden, eigene Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot zu veräußern.

Linz, im September 2023


.....
Michael Eisler